

Satzung
über das Halten und Führen von Hunden
im besiedelten Bereich
des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg
mit Ausnahme der Weiler und Einöden

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erläßt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Führen von Hunden auf allen gemeindeeigenen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf öffentlichen Anlagen und Kinderspielplätzen die im Eigentum des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg stehen.

§ 2 Ausnahmen

Die Verordnung gilt nicht für Blindenhunde, Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bahn AG und der Bundeswehr im Einsatz, Hunde, die zum Hüten einer Herde im Bewachungsgewerbe, wenn der Einsatz dies erfordert, und Hunde, im Eigentum eines Jägers im gültigem Jagdschein, soweit sie für jagdliche Zwecke eingesetzt werden.

§ 3 Leinenzwang

Hunde dürfen in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nur angeleint umherlaufen. Die Leinen dürfen eine Länge von höchstens 8 m aufweisen und müssen reißfest sein. Das Halsband oder Brustgeschirr muß so beschaffen sein, daß sich der Hund nicht selbst daraus befreien kann.

§ 4 Reinhaltung von Spielplätzen

Zum Schutz vor Verunreinigungen haben Hundehalter und Hundeführer ihre Hunde vom Betreten von Kinderspielplätzen abzuhalten.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 23 Abs. 2 Satz GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Gebot in § 3 und § 4

- als Hundehalter oder Hundeführer seinen Hund nicht an der Leine führt,
- o d e r
- als Hundehalter oder Hundeführer seinen Hund in öffentlichen Anlagen nicht vom

Betreten der Kinderspielplätze abhält.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffenberg, 27.02.1996

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg